

VORLESUNG DENKMALPFLEGE

BILDERSKRIPT zur Denkmalpflege Vorlesung WS 2021/22

Nott CAVIEZEL, Univ. Prof. Dr. phil. i. R.



Alte Post in Hamburg, 1842-47 nach dem großen Brand von 1842 nach Plänen von Alexis de Chateauferrichtet; denkmalgeschützt; nach Umbau von 1971 Ladenpassage; jüngst erneuter Umbau (Auskernung) zu einem Bürohaus.

Grundsätze – Kriterien – Methoden I

10 zur Vorlesung vom 17.01.2022

ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege



International Council on
Monuments and Sites
Conseil International
des Monuments et des Sites

- 1931 Charta von Athen zur Restaurierung von historischen Denkmälern
- **1964 Charta von Venedig**
- 1972 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
- 1981 Charta von Florenz (Historische Gärten)
- 1987 Charta von Washington (Historische Städte)
- 1990 Charta von Lausanne (Archäologisches Erbe)
- **1994 Dokument von Nara zur Authentizität** (zusammen mit UNESCO und ICCROM)
- 1996 Charta von Burra über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (ICOMOS Australien)

Liste mit den wichtigsten internationalen Grundsätzen und Richtlinien der Denkmalpflege von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)

ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)

Weitere Richtlinien



International Council on
Monuments and Sites
Conseil International
des Monuments et des Sites

- Ausbildung (1993)
- Unterwasser-Kulturerbe (1996)
- Dokumentation (1996)
- vernakuläres Bauerbe (1999)
- Kulturtourismus (1999)
- historische Holzstrukturen (1999)
- Wandmalereien (2003)
- Baustruktur (2003)
- Umfeld von Denkmälern (2005)
- Kulturstrassen (2008)
- Interpretation und Präsentation von Kulturerbestätten (2008)

Aufzählung weiterer Dokumente mit ICOMOS-Richtlinien

UNESCO

(United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)



- **1954 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**
- 1970 Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut
- **1972 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**
- 2003 Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes



Wichtigste Dokumente der UNESCO

(United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) zur Denkmalpflege und zum Umgang mit Kulturgütern



Reste der Berliner Mauer, 1961 errichtet, 1989 gefallen
Heute East Side Gallery, 1990 Bemalung durch KünstlerInnen, unter dem Schutz der Haager Konvention



Wien, Margaretenhof, 5. Bezirk



Eisenerz, Pfarrkirche St. Oswald, Stmk

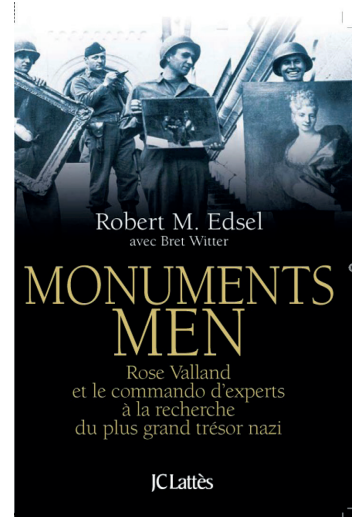


Kulturgüterschutz, Öster. Bundesheer

An Gebäuden angebrachtes Signet „Kulturdenkmal“ der Haager Konvention. Das mehrsprachige Signet bedeutet, dass das entsprechende Gebäude nach Haager Abkommen einen besonderen Schutz genießt.



„Monuments Men“, Film von George Clooney, USA / Deutschland 2014, mit George Clooney, Matt Damon, Bill Murray u.a.
Rechts unten: Klein und SW: die authentischen Monuments Men.



Monuments Men, Filmplakat und Buchvorlage von Robert M. Edsel



„Brücke-Madonna“ von Michelangelo, 1501-1506, Salzbergwerk Bad Aussee (Stmk.), Mai 1945. Heute wieder in der Liebfrauenkirche Brügge



Gener Alter der Brüder van Eyck, 1432-1435, Salzbergwerk Bad Aussee (Stmk.), Mai 1945. Heute wieder in der Kath. St. Bavo in Gent, Belgien



Collecting Point München
1 Craig Hugh Smyth 1915-2007
Monuments Men, Auslagerung aus Schloss Neuschwanstein

EUROPARAT



- 1975 Erklärung von Amsterdam (Europäischer Denkmalschutzkongress)
- 1975 Europäische Denkmalschutz Charta
- **1985 Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Granada)**
- 1992 Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta)

Einige Dokumente des Europarats zur Denkmalpflege und Archäologie

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ

Internetseite mit PDFs von über 50 Empfehlungen, Entschliefungen, Charten und Konventionen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege.

<https://www.dnk.de/meilensteine/>



50 JAHRE CHARTA VON VENEDIG – GESCHICHTE, REZEPTION, PERSPEKTIVEN
JAHRESTAGUNG DES ARBEITSKREISES THEORIE UND LEHRE DER DENKMALPFLEGE 2014
ARBEITSKREIS THEORIE UND LEHRE DER DENKMALPFLEGE – BUNDESDENKMALAMT - ICOMOS
ÖSTERREICHISCHES MUSEUM FÜR ANGEWANDTE KUNST / GEGENWÄRTSKUNST (MAK)
WIEN, 2. – 4. OKTOBER 2014

Programm:
Mittwoch, 19.10.2014
10.30: Treffen (Tagung) - Heuriger Schöbel-Auer, 1100 Wien, Kahleberggasse 22, direkt neben der Endstation der Straßenbahnlinie D. (Anmeldung)
Donnerstag, 20.10.2014
09:00: Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst, Vortragsaal
1010 Wien, Währingerring 3 (U2), Station Südbahnhof, Spaltenstrasse 1, Station Südbahnhof, U4, Station Landstraße

9.00.3: Begrüßung:
• Christoph Thun-Hohenstein (Wien), Direktor des MAK
• Hans-Rudolf Meier (Wien), 1. Vorsitzender des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege
• Barbara Neubauer (Wien), Präsidentin des Bundesdenkmalamtes
• Jörg Heipol (Berlin), Präsident von ICOMOS Deutschland
Eröffnung d. des Tagungsortes
• Ingrid Schwanen (Darmstadt - Bonn)
Themenblock 1: Die Charta zu historischen Kontext
Chair: Ingrid Schwanen (Darmstadt - Bonn)
• 10.00: Wilfried Lipig (Tübingen), Theorie und Praxis der Denkmalpflege im Wandel der Zeitgeschichte (1964-2014) – ein Resümee.
10.45: Kaffeepause
• 11.15: Kerstin Stamm (Dortmund - Berlin), „Il monumento per l'uomo“: Zur Entstehungsgeschichte der Charta von Venedig im Kontext der europäischen Nachkriegszeit.
• 12.00: Andrea Lehner (Wien), Zur DNA der Charta von Venedig
12.45: Mittagessen
Themenblock 2: Internationalisierung und Ausdehnung
Chair: Bernd Eker-Rohr (Wien)
• 14.00: Gail Dalzell-Benckinger (Berlin), Semantische Grundfragen für die Internationalisierung
• 14.45: Michael Faber (Helmstedt), Die Charta von Venedig, ICOMOS, UNESCO - Weibliche, Neue und der Folgen: Zur Karriere des Außenbeziehungs in der Denkmalpflege
15.30: Kaffeepause
Themenblock 3: Wirkung in Stadt und Raum
Chair: Friedrich Bauer (Graz)
• 16.00: Axel Casner (Wien), Die Wiener Memoranden und die Folgen
• 16.45: Sigrid Brand (Stuttgart), Internationale Grundsatzzapiele der Städtebaulichen Denkmalpflege: Eine Analyse im Vergleich zu städtebaulichen Entwicklungen
17.30: Diskussionsrunde
Martha Wilkman (Wien) - Elisabeth Merk (München) - Hans-Rudolf Meier (Wien) - Jörg Heipol (Berlin)
Leitung: Erika Schmidt (Dresden)

Wichtige Internetadresse!

50 Jahre Charta von Venedig



Die Akten des internationalen Kongresses „50 Jahre Charta von Venedig“ wurden als Doppelheft 1/2 2015 der Österreichischen Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege herausgegeben.

Ca d'Oro in Venedig, Aquarell von John Ruskin, 1845



ARTIKEL 1:
Der Denkmalbegriff umfasst sowohl das **einzelne Denkmal** als auch **städtische oder ländliche Ensemble** (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf **große künstlerische Schöpfungen**, sondern auch auf **bescheidene Werke**, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.

Kathedrale, Helsinki

Stadel in Blatten, Lötschental Oberwallis CH

ARTIKEL 1:
Einzelndenkmal und Ensemble, „große“ Werke und bescheidene Werke.
Illustration: Kathedrale von Helsinki, 1830-52 nach Plänen von Carl Ludwig Engel (1778-1840)

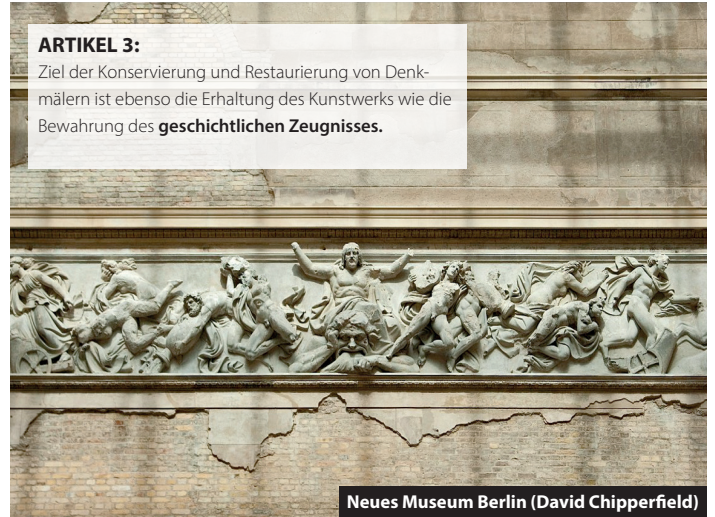
ARTIKEL 1:
Bescheidenes ländliches Denkmal:
Holzstadel (Speicher) in Blatten im Lötschental (Kanton Wallis, CH)



ARTIKEL 2:
Konservierung und Restaurierung der Denkmäler bilden eine Disziplin, welche sich **aller Wissenschaften und Techniken** bedient, die zur Erforschung und Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen können.

Restaurierung des Mosaikbodens im Dom von Monreale

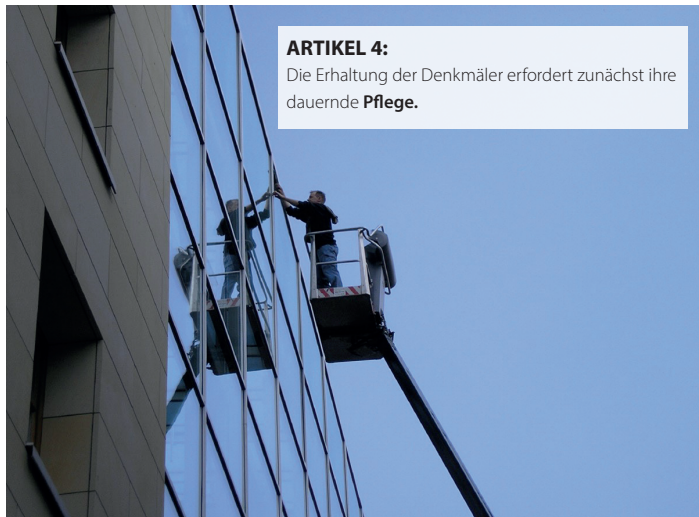
ARTIKEL 2:
Denkmalpflege ist interdisziplinär.
Illustration: Reparatur und Restaurierung des Mosaikbodens im Dom von Monreale (Sizilien, It), 12. Jh.



ARTIKEL 3:
Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des **geschichtlichen Zeugnisses**.

Neues Museum Berlin (David Chipperfield)

ARTIKEL 3:
Gratwanderung Kunstwerk und geschichtliches Zeugnis
Illustration: Neues Museum Berlin, 1843-55 von Friedrich August Stüler, im 2. Weltkrieg stark zerstört, ab 1986 Wiederaufbau, nach der Wende 1989/90 neues Konzept als ergänzende Wiederherstellung, 1997-2009 durch David Chipperfield



ARTIKEL 4:
Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde **Pflege**.

ARTIKEL 4:
Dauernde Pflege erspart Instandsetzungen und Restaurierungen.
Illustration: Reinigung eines zeitgenössischen Gebäudes



Kathedrale Lausanne, 12.-13. Jh., aufgrund von defekten und über Jahre nicht reparierter Dachrinnen entstandene Wasserschäden an der nördlichen Langhausfassade



ARTIKEL 4:
Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde **Pflege**.

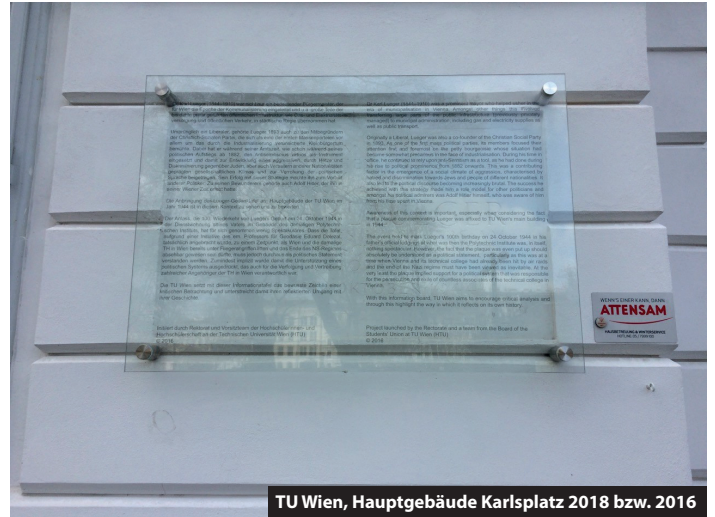
ARTIKEL 4:
Dauernde Pflege erspart Instandsetzungen und Restaurierungen.
Schäden am Gebäude der TU Wien, Karlsplatz 13



TU Hauptgebäude: Schäden behoben, Bild 2014.



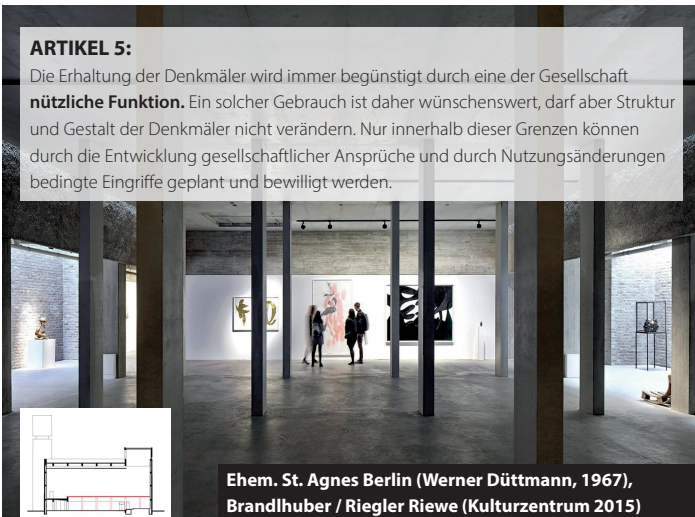
Zum 200-jährigen Jubiläum wurde das Hauptgebäude der TU Wien etappenweise wieder in Stand gesetzt. Die Inschrift der Erinnerungstafel an Karl Lueger muss noch nachgemalt werden.



TU Wien, Hauptgebäude Karlsplatz 2018 bzw. 2016

2016 angebrachte Erklärung und historische Kontextualisierung von Bürgermeister Karl Lueger – leider über der Inschrifttafel und nicht darunter angebracht

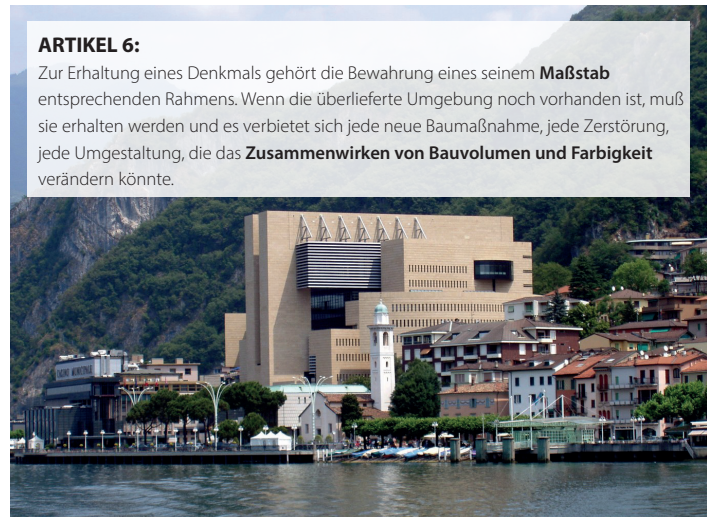
Neues Museum Berlin (David Chipperfield)



ARTIKEL 5:

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft **nützliche Funktion**. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.

Ehem. St. Agnes Berlin (Werner Düttmann, 1967), Brandhuber / Riegler Riewe (Kulturzentrum 2015)



ARTIKEL 6:

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem **Maßstab** entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das **Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit** verändern könnte.

ARTIKEL 6: Wichtig sind Fragen des Maßstabs und des Zusammenwirkens von Bauvolumen und Farbigkeit. Illustration: Campione d'Italia am Lago di Lugano, Spielcasino von Mario Botta und Giorgio Orsini, 1990 (15'000 m², 100x70 m, 70 m hoch)

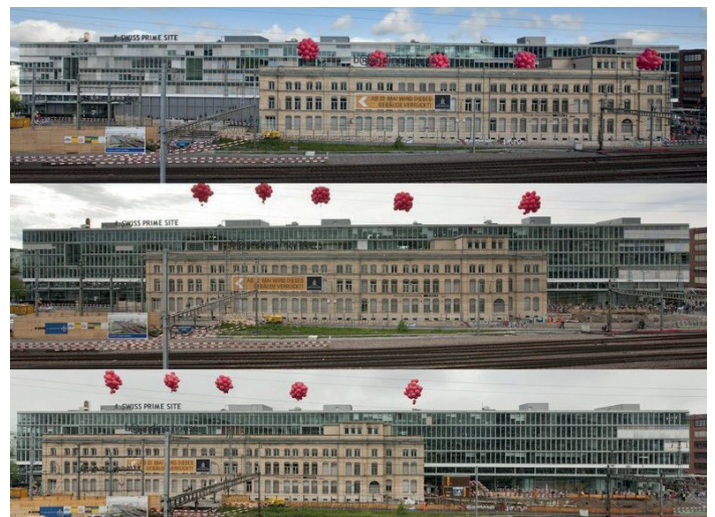
ARTIKEL 5: Eine nützliche [sinnvolle] Funktion erleichtert die Erhaltung. Illustration: Ehemalige St. Agnes-Kirche in Berlin, 2015 von den Architekten Brandhuber und Riegler Riewe in ein Kulturzentrum umgenutzt und angepasst.



ARTIKEL 7:

Das Denkmal ist untrennbar mit der, Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört. Demzufolge kann eine **Translozierung** des ganzen Denkmals oder eines Teiles nur dann geduldet werden, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen dies rechtfertigen.

Zürich, Verschiebung MFO-Gebäude, 2012



Translokation des MFO-Gebäudes in Zürich

ARTIKEL 7: Translozierung als ultima ratio. Illustration: Spektakuläre Verschiebung des ehem. Verwaltungsgebäudes der MFO in Zürich Oerlikon (1889) am 22.5.2012 (in 19 Std. 6500 t um 63 m verschoben (MFO= Maschinenfabrik Oerlikon, heute ABB))



Aus dem ehem. Verwaltungsgebäude der MFO wurde ein Bistrot mit Restaurant und Bar.



Die spätgotische Dekanatskirche im alten Stadtgefüge von Most/Brüx im Sudetenland, Postkarte von 1903.



1970 wurde wegen des Kohletagbaus die gesamte historische Stadt abgetragen. Die Kirche wurde geschont und transloziert. Mit abgebrochenem Frontturm wird die Kirche für die Translozierung bereitgestellt.



Aus dem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissene Kirche Most/Brüx am neuen Standort, mit rekonstruiertem Turm, draußen vor der Stadt in unangemessener Umgebung.



St. Nepomukkapelle von 1774 (vermutlich nach Plänen von Anton Ospel), 1908 an den heutigen Standort an die Obere Donaustraße, linkes Ufer des Donaukanals zum zweiten Mal transloziert bzw. unter Verwendung originaler Bauteile wieder aufgebaut und in der Ausstattung ergänzt.



Die St. Nepomukkapelle von 1774 (nicht erhaltener Vorgängerbau 1744) wurde zwei Mal transloziert. Standort 1: bis 1884, rechtes Ufer Donaukanal bei der nicht mehr erhaltenen Stephanie-Bücke / Standort 2: 1886 bis 1908 linkes Donaukanal-ufer, wo heute Otto Wagners Schützenhaus steht / Standort 3: ab 1908 bis heute.



Foto: Benjamin Hofer



Foto: Benjamin Hofer



Collage: ENF Architekten

Auch bei vergleichsweise bescheidenen historischen Bauten eignet sich eine **Translozierung**, wenn die Alternative den Abriss und Totalverlust darstellt; Verschiebung eines Wohnhauses aus dem 19. Jh. in Mulegns, Graubünden CH, am 20.8.2020.

ARTIKEL 9:

Die **Restaurierung** ist eine Maßnahme, die **Ausnahmecharakter** behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. **Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt.** Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

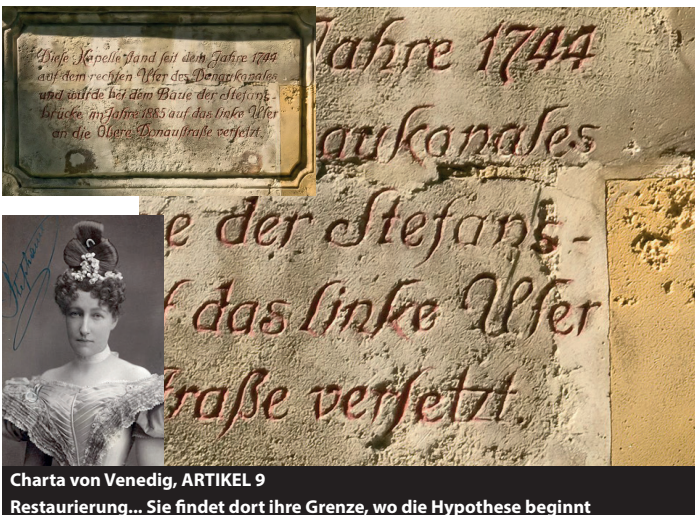


Laokoön-Gruppe, 1. Jh. v. Chr., Rom Vatikan, Museen

ARTIKEL 9:

Grenzen der Restaurierung.

Illustration: Sog. Laokoöngruppe, römische Marmorkopie aus dem 1. Jh. v. Chr. nach griechischem Original, 1506 aufgefunden. Links: aufgefundene Gruppe. Mitte: Hypothetische Ergänzung des 18. Jh. Rechts: Ergänzung und „Rückführung“ von 1964, nach Auffinden eines originalen Armfragments im Jahr 1956



Charta von Venedig, ARTIKEL 9
Restaurierung... Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt

St. Nepomuk-Kapelle in Wien, 1774, (nach Plänen von Anton Ospanl)
„Die Restaurierung endet dort, wo die Hypothese beginnt“ ... nein, nicht „Stephansbrücke“, wie ergänzt, sondern Stephaniebrücke, benannt nach Stephanie von Belgien, Kronprinzessin und Gattin des Kronprinzen Rudolf.

ARTIKEL 8:

Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, **dürfen von ihm nicht getrennt werden**; es sei denn, diese Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.



Pomejanische Wandmalerei aus Herculaneum, Nationalmuseum Neapel

ARTIKEL 8:

Die dekorative Ausstattung ist integraler Bestandteil des Denkmals.

Illustration: Pompejanische Wandmalerei aus Herculaneum, 70 n. Chr., im Archäologischen Nationalmuseum Neapel. Möglicherweise nicht von der Wand abgelöst, sondern bereits abgetrennt aufgefunden.

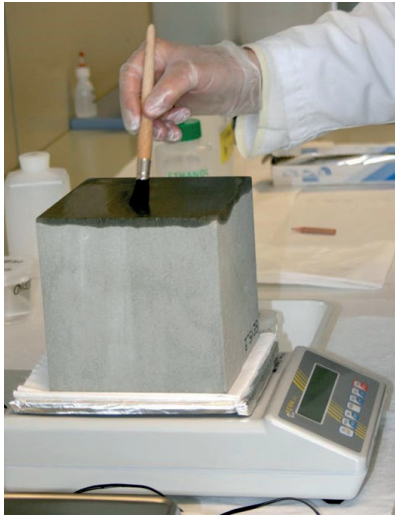


St. Nepomukkappelle von 1774 (vermutlich nach Plänen von Anton Ospanl), 1908 an den heutigen Standort an die Obere Donaustraße, linkes Ufer des Donaukanals transloziert bzw. unter Verwendung originaler Bauteile wieder aufgebaut und in der Ausstattung ergänzt.

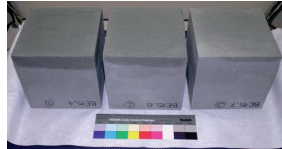


Foto: Regula Frei

Unbelehrbare Wiener... Auch die jüngste Restaurierung von 2020 übernimmt die falsche Ergänzung der Inschrift...



ARTIKEL 10:
Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung des Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktionstechniken herangezogen werden, deren **Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen** und durch praktische Erfahrung erprobt ist.



ARTIKEL 10:
Kein Experimentieren am Denkmal.

Illustration: Kontrolle von Steinfestigern und Imprägnierungen im Labor



Zamora, Spanien

ARTIKEL 11:
Die **Beiträge aller Epochen** zu einem Denkmal müssen respektiert werden: **Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.** Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

ARTIKEL 11:
Beiträge aller Epochen müssen respektiert werden (Zeitschichten), Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.

Illustration: Denkmal mit Zeugen aus unterschiedlichen Zeiten



Brücke Querini Stampalia, Venedig, Carlo Scarpa 1961-63

ARTIKEL 12:
Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und **vom Originalbestand unterscheidbar sein**, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdocument nicht verfälscht.

ARTIKEL 12:
Ersatz und Ergänzung soll sich harmonisch einfügen, aber vom Original unterscheiden. Illustration: Brücke zur Fondazione Querini Stampalia in Venedig, 1961-63 von Carlo Scarpa (1906-78) entworfen und gebaut, der auch für die Einrichtung der Stiftung im Palazzo verantwortlich zeichnete



Kirche Il Gesù, Genova (IT), 1552-98, hinzugefügte Rampe

ARTIKEL 13:
Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Bauteile des Denkmals, seinen traditionellen Rahmen, die Harmonie seiner Komposition und seine Beziehungen zur Umgebung respektieren.

ARTIKEL 13:
Hinzufügungen sollen respektvoll erfolgen. Illustration: Kirche „Il Gesù“ in Genua (1552-98), jüngst hinzugefügte Eingangsrampe

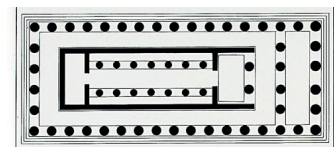


Altstadt Bern (CH)

ARTIKEL 14:
Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre **Integrität zu bewahren und zu sichern**, dass sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden. Die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten sind so durchzuführen, dass sie eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze der vorstehenden Artikel darstellen.

ARTIKEL 14:
Auch ganze Denkmalbereiche sollen in ihrer Integrität bewahrt und gesichert werden (Ensembles, Welterbe). Illustration: Luftaufnahme der Stadt Bern mit unversehrter Dachlandschaft, UNESCO Welterbe seit 1983

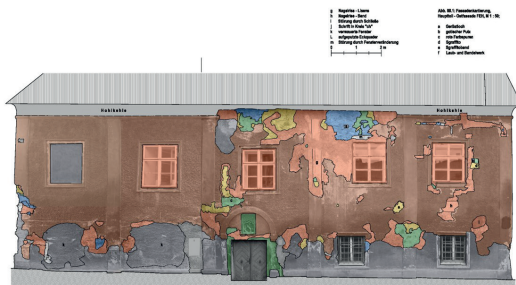
ARTIKEL 15:
Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäß der Unesco-Empfehlung von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formuliert. Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Außerdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen. **Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden**, das heißt das Wiederaussetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist.



ARTIKEL 15:
Jede Rekonstruktion soll von vornherein ausgeschlossen sein; Anastylose kann in Betracht gezogen werden. Illustration: Olympia, Heratempel um 600 v. Chr., Grundriss und Ansicht der Anastylose der ausgegrabenen Reste

ARTIKEL 16:

Alle Arbeiten der **Konservierung, Restaurierung und archäologischen Ausgrabungen** müssen immer von der Erstellung einer genauen **Dokumentation** in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestandssicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.

**ARTIKEL 16:**

Archäologische, denkmalpflegerische und restauratorische Maßnahmen müssen wissenschaftlich dokumentiert, mit Vorzug auch publiziert werden.

Illustration: Schwarzerhof in Eisenerz, Kartierung der Straßenfassade, Jürgen Moravi, TU Graz